

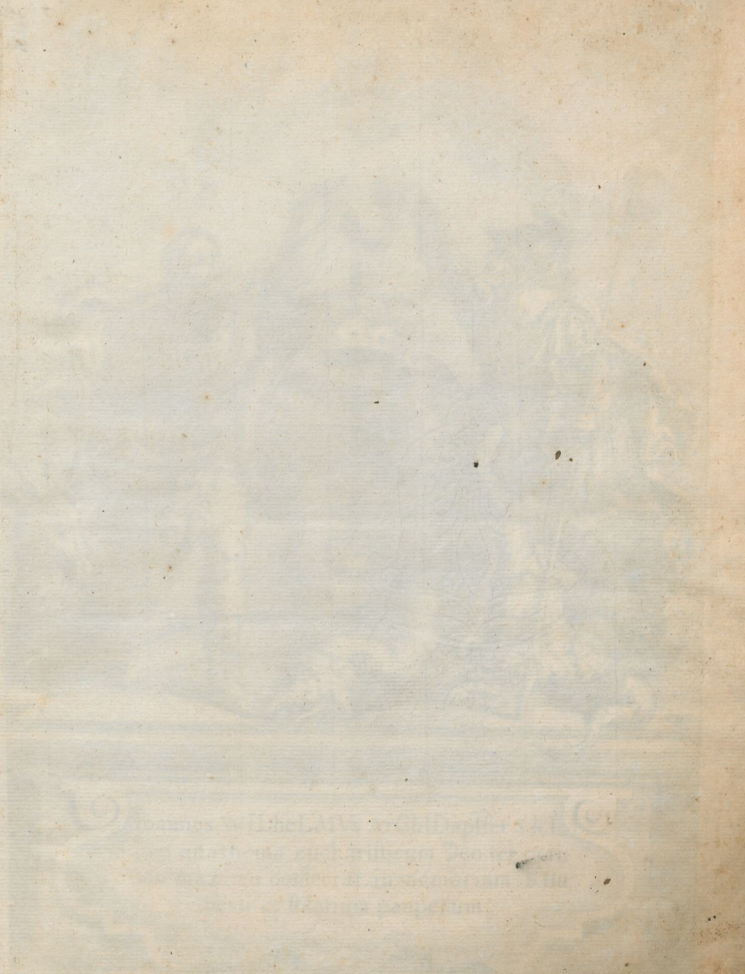


Misc. T, 53 Fol.

No. 1, 600.

228





J. G. Krippendorff







Ioannes WILHELMVS Archidapfer S.R.I
 hoc anathema eucharisticum Deo ter opti-
 mo maximo consecrat, in memoriam S.Hu-
 berti et solarium pauperum.

Ger. Kar. Herold. Eszinger

Dom^{us} Rosent. Equ^{us} et S.F.P.B. sculp.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

Joannes W. Hel. M. S. Archidiaconus R.
hoc anathema ecclesiasticum Deo et
eo maximo dicitur in incensum. s. n.
Isti et solentur papaverum



Von Gottes Gnaden

Wir Johann Wilhelm

Kaltz=Brass bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs

Erz=Bruckes und Thur=Hürst/ in Böhren/

zu Billich/ Neve/ und Berg Herkog/ Hürst

zu Moers/ Brass zu Reldens/ Sponheim/ der

Markt/ und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein. 2c. 2c.

Thuen kund allen und jeden/ welche gegenwärtige

Unsere CONSTITUTION werden

sehen / lesen / oder hören lesen.

Nachdemahlen es der allwaltender / und unerforschlicher Fürsagung Gottes allergnädigst gefallen / mit allein das vor ungefehr achtzig Jahren durch unglückliche Zufälle / und zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von Unserer Utralten Pfälzischen Thur abgekommene Fürstenthumb der Oberen Pfalz / Uns und Unserem Durchleuchtigsten Thur=Dauß Pfalz / in Krafft billigmässigen Wiederkehrungs=Rechts / wieder zuzueigenen / sonderen auch neben solcher Wieder=Vereinbahrung ersgedachter Oberer = mit der Unteren Pfalz / in des Heyligen Römischen Reichs Erz=Bruckeszen Amte / fort alle andere Würden / Rechten / Regalien / und Vorrechten wieder einzusetzen / allsolche Restitution / und Vereinbahrung auch von Ihrer Respective Römisch. Kaiserl. und Königl. Hohemischer Majestät /

gemeyn

genehm gehalten und befähiget. Uns auch darüber am drey und-zwanzigsten Junii, und dritten Augusti jünsthin die gehörige Bezeichnung ertheilet/ so dan auch von Uns so wohl vorbelegte Obere Pfalz/ sambt gleichfals vorangeregtem Erz-Bruckessen Amte/ und alle übrige Würden/ Rechten/ Regalien und præminentien in wirklichen Besitz genohmen worden; Wir aber nicht allein ab sothanem ehemaligen Verlust der von Unseren Durchleuchtigsten Vorfahren/ an dem Thur-Daß Pfalz ruhig ingehabter Landen und vortrefflicher Würden/ Regalien/ und Rechten/ sondern auch ab deren mit allgemeiner Einsimmung Unserer Derren Mitstände/ des Weil. Röm. Reichs/ und darentwegen von ihnen bezogter Vergnügung/ auch beschehener Glückwünschung/ so glücklich erfolgter Wieder-Erlangung/ den gerechtigsten Fußschlag der Göttlichen Waagsehale/ mit demüthigstem Dergen erkennen/ sonderen auch solches für eine etwelche Erkentlichkeit und Vergeltung der in Zeit des bißhero geweheten/ und noch anhaltenden schwarzen Kriegs/ Allerhöchstged. Ihrer Kaiserl. Majest. dem Weyl. Röm. Reich/ auch werthisttem algemeinen Vaterland von Unß/ außersitem Vermögen nach/ und schier über Unsere Kräfte/ zu nicht geringem dessen Nutzen/ und Vortheil trew geleisteter erspriesslicher Müßf und Dienste/ ansehen.

Als haben Wir/ in Betrachtung der so glücklicher gestaltame der Sachen Uns vermüßiget befunden/ und mithin gnädigt entschlossen/ den von Beyland Herzog Gerarden von Süllich höchstseligsten Andenkens/ wegen des Anno 1444 am Tag des Heiligen Huberti, wider seine Feindt/ bey der damahlen von ihnen beschehener feindlicher Überfallung seiner Lande/ besochtenen so herrlichen Siegs/ errichteten/ und von desselben Nachkommen/ Unseren Vorfahren höchstloblichster Gedächtnus/ zwar einige Zeit im Stand erhaltenen: Nachgehends aber durch die/ bey nach und nach zufälligen unglücklichen Zeitwechslungen erfolgte Empörungen/ in Untergang gerathenen Ritterlichen Orden des Weyligen Huberti, der Weyl. Röm. Kirchen glortwürdigen Marschallen wider einzuschren /

ren / und in voriges Wesen und Ansehen zu setzen / sonderbar aber zu immerwährendem höchsten Danck und Lob des Allmächtigen Gottes / auch zu Ehren seiner heiligsten Mutter und Jungfrauen Mariae, und besagten Heiligen Huberti, wie nicht weniger zum Zeichen Unserer denen jenigen zu tragender Liebe / und gnädigster Bewogenheit / welche durch ihre Uns und Unserem Durchleuchtigsten Ehr-Kauf / so wohl zu Unserem eigenen Nutzen / als Wohlfahrt und Auffnahm unserer Ehr-Kurfürstenthumben und Landen erwiesene beständige Treu / und geleistete unverdroffene Dienste / vor anderen sich signaliret / und dadurch eine absonderliche Gnad / und Belohnung verdienen haben / wie auch endlich zum Trost der Armen / wieder einzuführen / umb mithin zugleich die Bedächtnus oberwehnter restitution, Vereinhahr- und Wiedererlangung der alt Väterlicher Würden / und Landen / desto feyrtlicher und ansehnlicher zu machen / von neuem wieder aufzurichten ; Wie Wir dan Krafft gegenwärtiger Unserer Erklärung / und derselben beygefügter Statuten / Articulen / und Besäzen / mehr besagten Ritterlichen Orden des Heiligen Huberti, wieder aufzurichten / einführen / erneuereu und bestättigen. Und wollen Wir :

Erstlich solchem nach / setzen / verordnen auch gnädigst / daß von nun an / und zu künftigen Zeiten beständiglich dieser Ritterlicher Orden S. Huberti, benebens dem Ordens Groß Commendatoren / auß zwölff Ritteren / Gräfflichen und Frey = Adelichen Stammens bestehen / unter solcher Zahl aber weder Wir / noch Unsere Nachkommen als Häupter / wider Urheber und Stifter dieses Ordens / noch auch diejenige Fürstliche Persohnen / welche in diesen Orden bereits angenommen / oder hinführo selbigem einverleibt zu werden gefällig seyn wird (als die wir in keine gewisse Zahl einschrencken) nicht begriffen seyn sollen ; Wie wir dann auch hiebey außdrucklich statuiren / daß weder von Uns / noch Unseren Nachkommen obige Zahl der / neben dem

23

Groß

Groß Commendatoren/zu diesem Unseren Ritterlichen Orden S. Huberti erkiesener zwölff Ritter Gräff- und Freyherrlichen Stands/ keiner mehr angenommen/ noch weniger einige Exspectant auff deren etwa künfftig vacirende stelle/ unter was Vorwand solche auch immer gesucht werden/ oder es geschehen möge/ ertheilet werden: sonderen dieselbe ein für allemahl abgeschlagen seyn solle.

Stentens. Solle dieses erstvorgemeltermassen auß Gräfflichen- und Frey- Adlichen Stands Personen bestehenden Ritter Ordens keiner fähig seyn/ er könne dan solch seines Gräff- und Frey- Adlichen Ritterlichen Stands von vier Vorfahren Vätterlicher und Mütterlicher Seithen zugleich/ gnugsame/ und glaubwürdige Bezeug- uns und Beweißthumb beybringen/ auch daß er annehbens jederzeit sich eines Untadelhaften Wandels und Wandels beflissen/ und zugleich umb uns/ und unser Durchleuchtigstes Ehr- Haus in Staats- oder Kriegs Begebenheiten durch Trew geleistete Dienste zu solchem Unserem Ritterlichen Orden vor anderen sich tüchtig und würdig gemacht habe. Wie dan auch.

Mittens. Keiner zu diesem Orden zugelassen: noch angenommen werden solle/ welcher würetlich einem anderwärtigen Ritterlichen Orden einverleibt ist/ er habe dan sich desselben vorläuffig völlig begeben/ Uns aber/ Unseren Nachkommen/ und anderen Hohen Fürstlichen Personen/ so diesem Orden einverleibt zu werden belieben wird/ solle frey stehen/ neben diesem/ die fürhin überkommene/ oder ins künfftig überkommene Orden zu behalten. Massen wir

Vertens bey nunmehriger Renewer- Wiederauffricht- und Einführung dieses Unsers Ritterlichen Ordens S. Huberti für dießmahl/ und ohne Nachtheil eines jeden/ was Stands/ Adel/ Alter/ und Herkommens derselbe auch seyn möge/ auß Fürstl. Gräffl. und Frey-

Frey- Adlichen Stands Persohnen/ folgende zu Ritter und Mitglie-
der mehrbesagten Ordens aufgesehen/ erkiesen/ und angenohmen haben /
wie solches die darüber verfasste Verzeichnus mehrers nachführet.

Fünfftenß. Sollen alle/ welche in diesen Ritterlichen
Orden auffgenohmen werden / Uns / Unserem Durchleuchtigsten
Ehur-Hauß/ und Nachfolgeren nit allein mit beständigster wahrhafter
Trew zu gethan und verbunden seyn/ sonderen auch allen aufrichtigsten
wohlgencigtisten Willen bezeigen / und darin unablässlich verharren /
massen auch.

Sechstentß. Die Ritter dieses Ordens sich eines recht from-
men außerbawlichen Lebens bestens beflissen / und sich dadurch in
ihrem erworbenen guten Ruhm zu erhalten/ auch diese ihre erlangte
Würde zu schützen eyfferigst angelegen seyn lassen sollen.

Sebententß. Sollen dieselbe sich gleichfals den Armen und
Bedürfftigen mild / und gutthätig erweisen/ und zu dem Ende so
wohl zu derselben / als auch dergleichen Spithäler und Armen-Häuser zu
Trost und Beyhülff den zehenden Theil der auß denen ihnen gnädigst an-
weisenden Commenden (wovon hiernach weiters gemeldet werden
solle) zehender Jährlicher Einkünften mitzutheilen schuldig und gehalten
seyn. Es sollen auch.

Nachtentß alle an Unserem Hoff sich auffhaltende Ordens
Rittere an denen in beyligender Tabell Specificirten Jährlichen
Besüagen so wohl bey Hoff/ als sonst in Imperial Mantelklederen
und mit der Collana oder dem grossen Ordens Zeichen erscheinen.
Wir erinnern dieselbe benebens aber auch gnädigst / daß Sie / so viel
nehmlich die Römisch-Katholische Ritter betrifft/ solche Besüage / und son-
derlich Unsers Heylandt und Erlösers Geburt-auch Ostren-und Pfing-
stäg/

stäg / mit weniger die vornehmehre Festtag der allerheiligsten Mutter **W**ir-
tes / als deren Unbefleckten Empfängnus / Geburt / Verkündigung /
und Himmelfahrt in aller / frommen Christlichen Seelen wohl ansehender
Andacht / mit Gebrauchung der heiligen Sacramenten der Beicht und
Communion hochfeyrlichst begehren mögen / wie dann an solchanen Or-
dens Festtügen jedesmahls die Bildnus des Heiligen Huberti auff dem
Hoch-Altar in der Hoff-Capellen auffgerichtet werden solle. Und da-
mit auch dieses Unfers Ritterlichen Ordens / und dessen Ritteren Ge-
dächtnus beständig unterhalten bleiben möge / so werden Wir zu Unseren
Seiten / nachmahls aber / und nach Unserem Hinscheiden Unsere Nachfol-
gere einem jeden Ritter ein güldenes auff Unsere Devise ziehendes aus
zwey und vierzig zierlich aneinander hangenden und mit unten benannten
Farben unterschiedenen güldenen Blatten bestehendes Ordens-**S**ei-
chen zu-
stellen / ein und zwanzig aus diesen Blatten und Stücken aber sollen et-
was breiter als länger seyn / und einen mit dem Hinter-Leib nur etwas
weniges / und mit dem Fürtertheil völig auff einem Hügel hervorstehenden /
und zwischen denen Gewickeren vor einem hinterwertsher vorkheinendem
kleinen Berglein ein Crucifix tragenden Dirschen / bey dessen Brust aber
einen kleinen Hund / und des Heiligen Huberti kniendes Bildnus / und
zu dessen rechter Seiten seinen Knecht / so ein halb hervorstehendes Pferd
mit den Stangen haltet ; repräsentiren : Diese jetztgemelte Blatten sol-
len mit ein und zwanzig anderen etwas länger = als breiteren güldenen
Blatten / deren Eilff roth / und Sehen grün gefarbet / den in Gotischen
Buchstaben exprimirenden Zug: **IN GRAU VAST** / das ist: In
der Treu beständig / vermengert werden / unten an diesem Seichen aber
wird ein güldenes emallirtes Kreuz hangen / dessen eine Seite den
Dirschen mit dem Crucifix, Hund / Bildnus des Heiligen Huberti :
Knecht und Pferd (wie vor schon gemeldet) die andere aber den Reichs-
Äffel mit dem Kreuz in Form einer Welt-Kugel sambt dem Spruch ;
IN MEMORIAM RECUPERATÆ DIGNITATIS AVITÆ

das

das ist: Zur Gedächtnis der widerwertigener Altoäterlicher Würden/ vorstellen wird.

Dieses güldene Ordens-**S**eiichen sollen Wir / und Unsere Nachfolgere / als Häupter dieses Ordens / so wohl als alle Ritter an denen in obgedachter massen beygefügt Verzeichnus specificirten Festtügen zu tragen schuldig und gehalten seyn ; täglich aber / und aussere diesen benannten Festtügen mögen die Ordens-Ritter das kleinere Seiichen in folgender Gestalt / gleich Wir selbiges machen lassen / nemlich in Mitte eines silbernen mit Gold vermischten und gestickten Stern mit dem Zug und der gewöhnlicher Devise in Gotischen Buchstaben: **IN GRAM VAST** / auff ihren Röcken und Mäntelen auff der linken Brust tragen / auff der rechten Seiichen aber ein an einem roten vier Finger breitem mit grün eingefasstem Band hangendes / auff einer Seiichen den Hirsch sambt dem Crucifix, und Hund / wie zuvor gemeldet / und auff der anderen seiichen den Reichs-**A**pfel exhibirendes / mit weisser / güldener und grüner Farben emailirtes güldenes Kreuz anhangen / dergleichen Wir jedem Ritter eines zustellen lassen werden : über das solle das grosse Seiichen mit keinen Diamanten / oder anderen Edelsteinen geschmücket / das geringere und tägliche aber kan nach proportion mit Diamanten / Rubinen / Smaragden und dergleichen Steinen / nach jedes belieben / außgezieret werden. Wosern jedoch

Neuntens. Wir / oder Unsere Nachfolgere als Häupter und Stifter dieses Ordens / ein Zusammenkunft der Ordens-Ritter an dem Ort / wo Wir mit Unserer Hoffstat Uns befinden / zu beruffen nöhtig erachten würden / sollen dieselbe wenigst einmahl im Jahr dabey erscheinen / oder erhebliche Ursachen ihres Ausbleibens vorbringen / oder einschicken / und wollen Wir so dan deren Untersuchung / und Erwekung Uns und Unseren Nachfolgeren vorbehalten haben / und da nun die dabey einwendende Ursachen und Entschuldigungen für unerheblich erkannt
C
wäre

würden/ so sollen die Ausbleibende um den vierten Theil ihrer Commen-
den Einkünften / zu Schuff der Armen gestrafft werden/ wie so dan auch
die jenige Ordens-Ritter / welche das tägliche Ordens- Zeichen zu tragen
verabsäumen / jedesmahl auff Betretungs-Fall in ein Straff von zwanzig
Nthlr. zu gemeltem End verfallen seyn sollen.

Scheidens. Bey ereigenden Todts-Fall eines Ordens-
Ritters solle für denselben / wan Er Römisch-Latholischer Reli-
gion gewesen / die gewöhnliche Exequien gehalten werden / dessen Erben
aber inner den ersten dreyen Monathen / nach Absterbung des Ritters/
schuldig und gehalten seyn / das grosse güldene Ordens-Zeichen / oder Ket-
te sambt anhangendem Kreuz dem Ordens Schatzmeistern wider zuzustel-
len / und mögen dieselbe / ohne Vorweisung dessen Handschrift und Quir-
eung von dieser Obligation nicht befreyet werden.

Zustens. Falls auch einer auß den Ordens-Ritteren
durch Kriegs-Zufall / oder ander preiswürdiger Begebenheit umb
ersibesagtes Zeichen kommen würde / so wollen Wir / und Unsere Nachfolge-
re als Ordens-Meister ein neues auff Unsere Kosten verfertigen und dem-
selben zustellen lassen : Würde aber ein Ordens-Ritter selbiges durch
Nachlässigkeit / oder sonsten verliessen / oder zerbrechen / so ist derselbe schul-
dig auß eigenen Mittelen ein neues an dem Orth / wo das erstere gemacht
wider verfertigen = oder das zerbrochene repariren zu lassen in Zeit der nech-
sten vier Monathen; es solle sich auch

Swöllstens / kein Ritter unterstehen das Ordens-Zei-
chen weder zu versetzen noch zu verpfänden / viel weniger zu verkaufen
bey Verlust des Ritterlichen Ordens / und da Uns

Dreyzehendens gnädigst belieben würde / im Platz eines
verstorbenen Ordens-Ritters / ein anderen auff = und anzunehmen /

so wollen Wir ein solches denen übrigen Ritteren zeitlich grung bekant machen; So solle auch

Berzehendens/ der new-annahende Ritter wenigst / in Gegenwart acht Ordens-Ritteren / die Ordens-Zeichen / wie bräuchlich empfangen / denen Fürstlichen Verfohnen aber dannoch frey- stehen (wan sie selbst nicht gegenwärtig seyn können) durch einen darzu Bevollmächtigten Ordens-Ritter dieselbe zu empfangen.

Anffzehendens/ damit auch dieser von Uns wider-auff- gerichtet- und bestätigter Orden desto besser bestehen / die demselben einverleibte Ritter auch die erforderende Speken desto süglicher bestreiten / denen Armen dabey geholffen / und des Allerhöchsten Lob und Ehr be- fördert werden mögen / so setzen / verordnen / und wollen Wir in Unserem und Unserer Nachfolgeren Nahmen / daß alle in der Uns wieder zugefal- tener Oberen-Pfalck befindliche Landt- Richter / Ober- und Pfleg- Aempter in zwölff Commenden vertheilet / und solchane Commenden durch die von Uns gnädigst angeordnete Landt- Richter / Ober-Ambt- Leute / und Pflegere wie vorhin / jedoch der gestalt versehen werden sollen / daß sie einem jeden Commendatoren in der Ehre gnädigst conferirter Commenda den Rang und Vorzug zu geben schuldig und gehalten seyn solle / denen Commendatoren aber thuen Wir eine beständige jährliche Xhente aus Unserer Graffschafft Chamb einkommenden Einkünfften (als welche ins gesambt zu diesem Unserem Orden eingig und allein gewidmet seynd) wie solches die zu diesem End außtrücklich errichtete Verzeichnis vollständiger nachführet / hiemit gnädigst zulegen / und sollen die Commenden in folgenden bestehen / benentlich in der von Newburg / von Eschenbach / von Huerbach / von Newmarck / von Waldeck / von Rabburg / von Chamb, von Murach / von Wetterfeld / von Tresvvisch, von Waldmünchen und von Pfaffenhausen. Wir verordnen auch

Schzehendens annehbens noch gnädigst / daß diese
Commenden / Vermög unten gefester Verordnung / unter die
Commendeurs, eines jeden Auffnahm nach / vertheilt / und einer dem
anderen in denen mit der Zeit vacirenden Commenden folgen solle.
Bleichfals ist auch.

Sebenzehendens / Unsere gnädigste Verordnung daß
der älteste Ordens Ritter Gräfflichen oder Frey = Adelichen Stam=
mens / die Groß Commendeuren / und Statthalters stelle in Unserer
Oberen Wfsalz bekleiden / und demselben frey stehen solle / dieselbe entweder
selbst / oder durch einen von Uns darzu benennenden Vice Statthalteren /
jedoch ohne Abgang seines Groß Commendeuren und Statthalteren
jährlichen Gehalts / versehen zu lassen.

Achzehendens. Gleichwie aber diese Ober = Aembter
vorhin durch Ober = Beamte / Land = Richter und Pflegere ver=
treten worden / Wir auch zu keiner Veränderung hierinfals geneigt seynd /
so wollen Wir dennoch gnädigst / daß die Ordens Ritter / und Com=
mendatoren zu Befreyung der zu dem Orden erforderlicher Kösten / und
absonderlich des zu Besuff der Armen gewidmeten zehenden theils auß an=
derwertigen Ober = Wfsältschen Befällen / bis zu Vacirung der ihnen
angewiesenen Commenden das im fünffzehenden Articul angeregtes
jährliches Gehalt abgefolget werden solle.

Nunzehendens. Nachdem nun diese Commenden /
oder Dienste allein Gräfflichen und Frey = Adelichen Stands
Ritter betreffen (in Erwegung Unsere Meinung nicht ist / dieselbe
Fürstlichen Stands Ritteren aufzutragen) Wir aber denenselben eben=
fals durchnehmung dieses Ordens einige Ergöghlichkeit angebeyen zu
lassen entschlossen ; als wollen Wir jedem der dreyen Ältesten Fürstlichen
Stands Ritteren (fals dieselbe solches verlangen und annehmen) ein
Regi

Regiment unter Unseren Troupen dergestalt zu legen/ daß da solche Regimente hernecht wieder vacirend würden/ selbige so daß denen in der Ordnung folgenden Fürstlichen Stands Ritteren zukommen/ und ihnen freystehen solle solch überkommenes Regiment selbst/ oder durch einen anderen/ jedanoch mit Behaltung gewöhnlicher Obristens Gage, worab ebenmäßig der zehende Pfening denen Armen zu statten kommen soll/ commandiren zu lassen; und was so wohl auß Fürstlichen/ als anderen Stands Ordens-Ritteren intraden Krafft dieser Unserer Conkstitution, zu Gehuff der Armen gewidmet/ solches solle dem Ordens Schatz-Meistern/ gegen Schein/ zugestellt/ und von denselben darüber jährlich richtige Nachweisung und Rechnung abgestattet werden.

Zwanzigstens. Wofern aber anjetzo kein Regiment vacant seyn würde/ so solle gleichwohl denen dreyen Aeltesten Fürstlichen Stands Ritteren/ biß zu ersterer deren vacirung die gewöhnliche Obristens Gage auß Unseren Ober-Bfälischen Befällen unter obbesagter Verbindnus aufgesolget werden.

Einundzwanzigstens. Endem nun der Fürstlichen Stands Ordens-Ritteren Vorrang sich von selbst nach ihren Stand und Würden zeigt; als wollen und verordnen Wir hiemit gnädigt/ daß als viel die Gräfflichen/ und Frey-Adelichen Stands Ritters belangt/ zu Verhütung allen Præcedenz-Streits/ in denen Versambelten Capitulen/ und bey vorgehender Creation, oder auch Renuntiation eines Ritters/ öffentlichen Functionen/ and sonst Generalen Ordens Versamblungen der Rang nach der Zeit ihrer Auffnahm in den Orden gehalten/ ausser dem aber Unsere und würckliche Ehre-Bfälische Geheime Råthe belangend/ solle ein jeder desselben bey dem assignirten Rang ungefräncket gelassen/ und darwider nit beschweret werden.

Zweyundzwanzigstens. Und obwohlen Wir der gantz-
lichen Suveresicht leben/ es werden die in diesem Ritterlichen Orden
auffgenommene Rittersich dergestalt verhalten/ und sich eines/ solchen auff-
erbawlichen Leben und Wandels besleissen/ daß auff dieselbe kein grobes
schwehres Laster/ zu Unserer und des Ordens Berachtung jemahlen
gebracht werden könne/ so wollen Wir doch nichts desto weniger / und
verordnen in Krafft dieses gnädigst/ daß/ wan ja wider alles verhoffen/
und da Gott vor seye/ ein Ordens-Ritter durch eine begangene grobe
Missethat sich des Ordens unwürdig gemacht zu haben beschuldiget
werden solle/ derselbe zuvorderst im General Ordens Capitul förm-
lich darüber gehört/ und nach befinden durch die mehrere Stimmen
entweder im Orden behalten / oder davon dimitirt werden soll.

Zweyundzwanzigstens. Bey Haltung der Capitulen /
und Ritter auffnehmen solle die von Uns als Ordens-Meistern
vorschlagende Materie vom Ordens-Cancleren proponirt / und von
demselben die darüber abzulegen seyende Vota, nebst Beyfügung in der
Ordnung des Einigen/ eingehohlet/ demnach von Uns / oder Unsere
Stelle vertretenden/ denen mehreren Stimmen nach/ geschlossen : So
dan solcher Schluß vom Ordens-Secretario prothocollirt / und zur
Execution befürdert werden. Sonderbarh aber solle alle Jahr am Feste
tag des Heiligen Erz-Engels Michael, zur unverweckter Bedäch-
nus daß an solchem Tag von Uns dieser Unser Ritterlicher Orden
des Heiligen Huberti wieder auffgerichtet / und auff neu eingeführet
worden/ ein General Capitul gehalten werden. Deme ungeachtet aber
dannoeh Uns / und Unseren Nachkommenden/ als Ordens-Meistern
und Stiffteren freysichen solle / erheischender Noth nach / noch mehrere
aufzuschreiben und zu halten.

Biera

Verundzwanzigstens. Solle auch ein jeder Ritter / so in diesen Orden aufgenommen wird / gleich nach seiner Aufnahme / dem Ordens Schatz-Meistern hundert Ducaten in Holt / zu Besuff der Armen gegen Schein zustellen.

Funffundzwanzigstens. Und dieneilen Wir weither Gnädigst wollen / daß der Ordens-Canzler allzeit ein Mitglied des Ordens-Ritteren und Commendeuren seye ; als solle derselbe auch in allen ihne betreffenden Functionen seinen gebührenden Rang / und Sitz / nach Betrag seiner Aufnahme in den Orden haben / und nehmen / imgleichen auch die Ordens-Bediente / benantlich der Vice Canzler / Secretarius, Schatz-Meister / Herold / und Guarda Robba, der ihnen zu dem Ende ertheilter Instructionen gemäß / unter seiner Obacht / Direction und gehorsam seyn.

Sechsundzwanzigstens. Die abgehende Ordens-Bediente sollen durch andere taugliche im Ordens Capitul per majora erwählte subjecta ersetzt werden / die Benennung des Groß-Commandeuren und Ordens-Canzleren aber / wann selbige abgehen würden / behalten Wir Uns / und Unseren Nachkommenden / als dieses Ordens Groß-Meistern hiemit bevor / wollen jedoch jedesmahl einen auß der Zahl der Ordens-Rittere darzu erwählen.

Sebemundzwanzigstens. Solle der Ordens Cantzler zu denen vacirenden Aembtieren bequeme subjecta dem Capitul vorschlagen / und von demselben deren Capacität / und gute Leinmuth reifflich untersucht werden.

Achtundzwanzigstens. Damit auch obgemelte fünf Ordens-Bediente / ihrer Bedienung halber einigen Nutzen und Vortheil haben mögen / so haben Wir jedem derselben / Vermög der hie-

über anffgerichteter eigentlicher Tabell, eine gewisse Täßeliche Befoldung zugelegt.

Vemundzwanzigstens. Wollen und befehlen Wir gnädigt/ daß von allen Unseren Dicasterien und Causleyen vor- mehrbemelten jezigen/ auch künftigen Ordens Ritteren/ und Commendatoren in denen an dieselbe erlassenden respectivè Befehlern/ Rescripten/ und Schreiben/ auch deren Überschriften das gebührende Prædicat der ihnen aufgetragener Commenden gegeben/ und gleichwie biß dahin von Uns und Unserer Regierung die nöthige Befehle/ Rescripta und Decreta an die Land-Richter/ Ober-Beamte und Beslegere erlassen/ also hinfüro nun an die Commenden eingerichtet werden sollen; neben dem wollen und verordnen Wir auch hienit gnädigt/ daß keiner von dieses S. Huberti Ordens Ritteren und Commendeuren in personal oder criminal Sachen und Sprüchen bey einigen anderen Ober-weniger Untergerichten in Unseren Chur-Fürsten- Herzogthumben/ und Landen/ als allein vor Uns/ und diesem Ritterlichen Orden beklagt/ und selbige rechtlich verbescheidet werden sollen/ auffer in Real Sprüchen/ da können Wir gnädigt geschehen lassen daß sie vor anderen Dicasteriis conveniret/ und darüber rechtlicher Ordnung nach geurtheilet werden. Wie Wir dan auch gnädigt zugeben/ daß die bey Uns in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Ordens Ritters/ in puren Militair Sachen vor dem Kriegs Recht über die wieder sie dorthen vorkommende Klagen Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen/ und darüber erkant werden möge. Würde sich aber ereignen/ daß ein solcher Ritter/ seines Verbrechen halber zum Todt/ oder zu einer die infamiam nach sich ziehender Straff verurtheilet würde/ so solle derselbe vor Vollstreckung der Urtheil von einem versambelten Ordens-Capitul aller Ordens Insignien/ Würden und Prærogativen beraubet/ und sein Nahmen auß der Ordens Tabell außgeschlicht werden.

Dreyßige

Dienstagens. Thuen Wir Uns außdrücklich vorbehalten / daß wofern Wir über kurz oder lang nöthig crachten solten / diese jetzt eingerichtet : und gnädigt bestätigte Ordens = Constitutiones und Befehle zu verändern / zu verbessern / zu vermindern / oder zu erweitern / Wir ein solches durch den Ordens = Kanzler in völligem Capitul vortragen lassen wollen / und nach geschעהer der Sachen reisser Bewegung / was zu thun oder zu lassen seye / per majora decretirt werden solle. Zu dessen mehrerer Erkund / und Bekräftigung dieses von Uns renovirten = und wider = eingeführten Ritterlichen Ordens S. Huberti, auch dieser auffs new erichteter Ordens = Constitutionen / haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben / und Unser Geheimtes Kämmer = Kanzley Insigel hervortrucken lassen. Geben in Unserer Residenz = Statt Düsseldorf den Neun und zwanzigsten Tag des Monaths Septembris, im Jahr ein Tausend Siebenhundert Acht.

Johann Wilhelm Churfürst.



Ⓢ

Verzeich.

Verzeichnus

Der jenigen Festtügen an welchen die Ordens Ritters in dem Ordens / oder Imperial Mantel Kleyd zu erscheinen gehalten seynd.

- JANUARIUS.
- Tage
1. = An dem Fest der Beschneidung Unsers Heylands.
- FEBRUARIUS.
2. = An dem Fest der Reinigung der D. Jungfrauen Maria.
- MARTIUS.
25. = An dem Fest der Verkündigung der H. Jungfrauen Maria.
- MAJUS.
1. = An dem Fest der III. Apostolen Philippi und Jacobi.
- JUNIUS.
29. = An dem Fest der III. Apostolen Perri und Pauli.
- JULIUS.
25. = An dem Fest des H. Apostels Jacobi.
- AUGUSTUS.
15. = An dem Fest der Himmelfarth der D. Jungfrauen Maria.
- SEPTEMBER.
8. = An dem Fest der Geburth der D. Jungfrauen Maria.
29. = An dem Fest des Heyligen Erz-Engels Michaels.
- OCTOBER.
28. = An dem Fest der III. Apostolen Simonis und Judæ.
- NOVEMBER.
1. = An dem Fest Aller Heiligen an statt des D. Huberti.
3. = An dem Fest des D. Huberti.

N O V E M B E R

Tage.

30. = An dem Fest des H. Apostels Andrea.

D E C E M B E R.

8. = An dem Fest der Empfängnis der H. Jungfrauen Maria.

25. = An dem Fest der Geburt Unseres Heylands.

26. = An dem Fest des H. Martyrers Stephani.

Item An dem H. Oster-Tag und Oster-Montag.

An dem Fest der Himmelfahrt Christi.

An dem H. Pfingst-Fest und Pfingst-Montag.

An dem H. Fronleichnams-Tag.

An dem Begräbnis-Tag eines Ordens-Ritteren.

An denen Capituls-Tagen.



Verordnung

NOVEMBER

Am Sonntag den 1. Novbr. 1705

DECEMBER

Am Sonntag den 1. Decbr. 1705

Am Sonntag den 2. Decbr. 1705

Am Sonntag den 3. Decbr. 1705

Am Sonntag den 4. Decbr. 1705

Am Sonntag den 5. Decbr. 1705

Am Sonntag den 6. Decbr. 1705

Am Sonntag den 7. Decbr. 1705

Am Sonntag den 8. Decbr. 1705



Erhaltung

Ordnung

So bey CREIRUNG der Ritter des Ordens des
Heyligen HUBERTI zu
observiren.

1 mo

Achdeme vor der CREIRUNG der Ordens **Sanz-**
ler Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister
die gewöhnliche Mandt-**Brewe**/ sein Ihme anvertrautes
Cancellariat getrew und fleissig zu verrichten/abgestattet/ und gemelter **Sanz-**
ler auch demnegst die übrige Ordens-**Officianten**/ als **Vice-Sanzleren**
Secretarium, **Thesaurarium**, **Ordens-Derolden** und **Guarda Robba**
in **Wflichten** genohmen/ so wirdt

2 do.

Auß Befehl des Ordens-Sanzlers durch den Ordens-Derolden de-
nen sämbtlichen zu denen Ritteren auserlesenen Cavallieren der **Dag**/
wann die Creirung/ und umb welche **Zeit** / und wohe solche geschehen
solle/ ahngesagt/ und

3. tio

Durch den Ordens **Guarda Robba** auß gleichem Befehl jedem **Ritter**
ein **Silberner Brust-Stern** / umb solchen auff das **Kleydt** / worinnen
er bey **Doff** erscheinen wirdt/ auff die **Sincke Brust** hefften zu lassen/
überbracht/ und wann demnegst

4. to

Der **Dag** erscheinet/ daß solche **Ceremonie** geschehen solle / thuen sich
Ihre **Churfürstl. Durchl.** / als **Obrist Ordens-Meister** mit dem grossen
Ordens **Collare**, und dem **Silbernen Stern** bekleyden / und unter ge-
wöhnlichem **Corteggio**, worbey jedoch Ihre **immediate** das **Schwerde**
durch den **Ober-Marschalck** / oder durch den/der dessen **Dienst** thuet / vor-
getra-

§

getragen wirdt / nach dem jenigen Zimmer / worinnen vorhin unter einem Baldachin der Bis vor höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. zwey oder drey Stappfel hoch errichtet / und auff derselben Lincker Seiten eine lehn Banck mit einer überdeckten Tapeten gestellt / auch Rechter Seiths des Baldachins ein Tisch / sambt einem zwischen zwey brennenden Leuchteren darauff stehendem Crucifix: und auff einem Roth Sammeten Küssen darneben ligendem Heiligen Evangelio, sambt einem anderen auff eben dieser Seithen vorhandenem Tisch / mit so viel gleichmäßigen Roth Sammeten Küssen / und darauff befindlichen Collarien / als Ordens-Ritter creiret werden / geordnet ist / verfügen. In welcher Begleitung die außgesehene Ordens-Ritter in ihrer Ordnung zwey und zwey immediate vor dem Obrist-Hoff-Marschallen / oder der ahn statt Seiner den Dienst thuet / Ihrer Churfürstl. Durchl. nach dem verordneten Zimmer vorgehen.

5.to

Sobald nun Ihre Churfürstl. Durchleuchte sich unter dem Baldachin niedergelassen / und die zu Ordens-Rittere außgesehene Cavalliers sich vor der Banck auff Ihrer Churfürstl. Durchleuchte Lincker Seithen in Ordnung gestellt / und Ihre Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister sich bedeket / so tritt.

6.to

Der Ordens-Cansler auß seiner Ordnung / die Er unter denen Cavalliers hat / herfür / stellet sich auff die Rechte Seite vor Ihrer Churfürstl. Durchl. / hinter Ihme aber der Ordens Vice-Cansler / sambt den übrigen Ordens-Officianten, und thuet in einem kurzen Vortrag die Ursachen / so Ihre Churfürstl. Durchl. bewogen / diesen Orden wiederum auffzustellen / exponiren / und anbey die Jenige nach der Ordnung benennen / so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Ordens-Ritter und Commandeurs gnädigst außgesehen; Wann dennegst

7.mo

Dieses geschehen / so übergibt der Ordens-Cansler dem Vice-Ordens-Cansleren die Regul und Constituciones dieses Ordens / mit Befehl solche

solche mit heller Stimme wohl deutlich abzulesen / in dessen sich der Cansler wieder zurück nach seinem Orth begiebet. Wann nun

8.^{vo}

Die Constitution abgelesen ist / so thuet der Vice-Cansler die gesambte neue Ritter befragen / ob sie den Inhalt wohl und deutlich verstanden / und bey erfolgender Bejahung vermelden / daß weillen Sie von Ihrer Churfürstl. Durchl. als Obristen Ordens-Meister zu Ritteren dieses Ordens gnädigst erkiesen worden / es anjeko an deme seye / daß sie das erforderliche Jurament mit Entsagung des Heyligen Evangelij ablegeten / worauff

9.^{no}

Die gesambte Ritter sich nach dem Tisch / wohe das Evangelium ligt / versuegen / und mit der rechter Hand das Evangelien-Buch niederknien abzurühren / und so lang zu halten / biß der Ordens Vice-Cansler den Eydt völlig abgelesen / so darinnen kürzlich bestehet.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott dem Allmächtigen und seinem Heyligen Evangelio / daß Ihr / so viel ahn Euch ist / die Euch jek vorgelesene Ordens CONSTITUTION und Regulen trewlich auch fleissig und vest halten / die Ehre und Nutzen Ihrer Churfürstl. Durchl. als Christ-Ordens-Meister / wie auch die Reputation und Auffnahmß dieses Ordens des Heyl. HUBERTI nach aller Möglicheit beförderen / und denen Armen mildthätig beystehen / und Hülff leisten sollet / und wollet / alles trewlich und ohne Befährde / so wahr Euch Gott helffe / und sein Heyl. Evangelium.

§ 2

Juramen-

JURAMENTUM

Wie mir anjeko vorgelesen worden / und Ich seines Inhalts wohl verstanden / deme gelobe und verspreche Ich in allem getrewlich nachzukommen / so wahr mir Gott helffe und sein Heyl. Ewangeliium.

Wann aber ein Fürst in Person in diesen Ritterlichen Orden aufgenommen wirdt / und das Ordens = Zeichen empfaget / so solle Er zwar mit der Ablegung dieses Abdts überhoben seyn / es wirdt aber eine solche Fürstliche Person sich nit entgegen seyn lassen / ahn statt desselben bey Ihren Hoch = Fürstlichen Ehren und wahren Worten eine Abngelobung zu thun folgenden Inhalts.

Ew. Hoch = Fürstl. Durchl. werden geloben und versprechen bey Hoch = Fürstl. Ehren / wahren Worten und Glauben / das sie mit Uns als des Ritterlichen Ordens S. HUBERTI obristen Ordens = Meistern in guter / verträwlicher / aufrichtiger Freundschaft und Verständtnus leben / Uns auch nöthigen und erforderenden Nahls / nach Möglichkeit / so viel es Ihres hohen Hauses Interesse und Umstände zulassen / kräftigst beystehen / auch die Reputation und Aufnahm dieses Ordens nach allem Vermögen befördern / gegen die Arme mitleydig seyn / denenselben beystehen und nöthige Hülffe leisten wollen

Ponatur

Wie mir jetzund vorgehalten worden / und ich wohl verſtanden / deme gelobe und verſpreche Ich bey meinen Hoch-Hürſtl. Ehren / und wahren Worthen / Träwen und Glauben also redlich nachzukommen.

Im Faßl aber kein Fürst in Perſohn zugegen / ſonderen dieſen Orden durch einen Bevollmächtigten empfangen laſſen wolte / hätte ſothaner Bevollmächtigter obgemelte Abſingelobung und Verſprechung folgender maſſen abzulegen.

Ihr werdet Nahmens ſeiner Hoch-Hürſtl. Durchl. zu N. N. === geloben und verſprechen bey deroſelben Hoch-Hürſtl. Ehren / wahren Worthen / Träwen und Glauben / das dieſelbe mit Uns als des Ritterlichen Ordens S. HUBERTI obristen Ordens-Meiſteren in guter vertraulicher / auffrichtiger Freundschaft und Verſtändtnus leben / Uns auch nöthigen Faßls nach Möglichkeit ſo viel es ſeiner Hoch-Hürſtl. Durchleucht / und dero hohen Hauſes Intereſſe und Umstände zulaffen / kräftigt beſtehen / auch die Reputation und Auffnahmb dieſes Ritterlichen Ordens nach allem Vermögen befördern / gegen die Arme mitleydig ſeyn / denenſelben beſtehen und nöthige Hülffe leiſten wollen und werden.

PONATUR MANUS SUPRA EVANGELIUM
ipsa Appromissio.

We mir anjeko vorgehalten worden / und Ich
in allem wohl verstanden / deme gelobe und
verspreche ich Nahmens seiner hoch=Hürstl. Durchl.
N. N. bey derselben hoch=Hürstl. Ehren und wah=
ren Wortthen / Träwen und Glauben redlich nach=
zukommen.

Wann dieses geschehen /

10. mo

Gehen die gesambte Ordens=Ritter wieder zuruck auff ihren vori=
gen Ort und wird von dem Ordens=Vicc=Cancleren der Erste in
der Ordnung von den Ritteren ernemet / und vor dem Trohn auff der
zweyten oder dritten Stapffel nieder zu knyen erinnert.

11. mo

Nesdann wird Ihrer Churfürstl. Durchl. durch den Obrist=Camme=rer
welcher sich auff Ihrer Churfürstl. Durchl. Rechter Seitthen
etwas hinter dem Sessel gestellet / das grosse Collare auff einem Roßhem
Sammeten Hüßten / so der Obrist=Cammerer von dem Thesaurario emp=
fanget / präsentiret / welches sie dann.

12. mo

Dem Neuen Ritter umb den Dals mit diesem Anspruch hangen:

Accipe Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti , & Cle=
mentissimæ Propensionis nostræ , & semper memor sis Fide=
litatis Nobis tanquam supremo Ordinis Capiti debita , nec non
Commiserationis erga Pauperes in Vim hujus Ordinis extraordi=
nariè recommendatæ.

Wann eine Hürstl. Person zugegen / ist folgendes zu sprechen.

Accipē

4
A Ccipe Serenissime Princeps Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti & constantis Affectionis nostræ ac semper sis memor Amicitia Nobis promissa, nec non Commiserationis erga Pauperes in vim hujus Ordinis extraordinariè recommendata.

Nur die Fürstl. Bevollmächtigte.

A Ccipe Nomine Serenissimi Principalis tui Signum Equestris Ordinis nostri Sancti Huberti & constantis Affectionis nostræ, ac semper sit memor Amicitia Nobis promissa, nec non commiserationis erga Pauperes in Vim hujus Ordinis extraordinariè recommendata.

Nach welchem wird Ihrer Churfürstl. Durchl. von dero Obrist-Hoff-Marschallen / oder deme / der dessen Stelle vertritt / daß Schwert welches derselbe Ihre Churfürstl. Durchl. vorgetragen / und mit welchem Er sich auff deroelben lincker Seiten etwas wenig hinter den Sessel gestellet / dargereicht / und geben Ihre Churfürstl. Durchl. mit dem Schwert dem neuen Ritter auff jede Achsel einen Streich und sprechen :

Hoc Gladio Ego te creo & facio Equitem militaris Ordinis nostri Sancti Huberti, in Honorem Sanctissimæ & Individuæ TRINITATIS, Beatissimæ Virginis MARIAE, & Sanctorum Huberti & Georgii, ut sis mihi tanquam hujus Equestris Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis fidelis, atque eundem juxta omnes vires tuas protegas & conserves.

PRO PRINCIPIBUS

Hoc Gladio Ego creo & facio Serenitatem tuam Equitem Ordinis nostri Equestris Sancti Huberti, ut sit mihi tanquam hujus Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis verus Amicus, & eundem juxta omnes vires suas protegat & conservet.

PRO EORUM MANDATARIIS

Hoc Gladio Ego creo & facio Serenissimum Principalem tuum Equitem Ordinis nostri Equestris Sancti Huberti, ut sit mihi tanquam hujus Ordinis supremo Capiti & Successoribus meis verus Amicus, & eundem juxta omnes vires suas protegat & conservet.

Nach welchem wirdt das Schwerdt dem Ober-Hoff-Marschalcken oder welcher dessen Stelle vertritt / zuruck gegeben / wann dieses vorbey / so embrassiren Ihre Churfürstl. Durch den neuen Ordens-Kitter / welcher dann / nachdeme er Ihrer Churfürstl. Durchl. die Hand geküsst / zuruck tritt / und sich ahn sein Orth niedersetzet / welchem alle übrige in der Ordnung nachfolgen / und wann sie den Orden würcklich empfangen / so embrassiren sie hernach diejenige / welche den Orden schon haben / und setzen sich demnegst nach ihrer Ordnung nieder / wann dieses geschehen / und alle Kitter den Orden empfangen / so wirdt /

13.tio

Ahmens der gesambten Kitter durch den Ordens Vice-Kantler Ihrer Churfürstl. Durchl. in einer kürger Rede unterthänigst danck gesagt / und demnegst

14.to

In voriger Ordnung Ihre Churfürstl. Durchl. nach der Capellen begleitet / woselbst sich die Ordens-Kitter in die vor Sie rangirte Bett-stuele niederlassen / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. als Obrist Ordens-Meister zum Opfer nach dem Altar gehen wollen / haben Sie sich auff des Ceremoniary Erinnerung / also forth nach ein ander nach ihrer Ordnung auff einer Reye / auff der Seiten des Evangelij zustellen / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. vom Opfer wieder zuruck in ihr Oratorium gekehrt seynd / alsdann gehen die Ordens-Kitter gleichfalls in ihrer Ordnung zum Opfer / und begeben sich wieder nach ihren Kniebäncken / nach vollendetem Gottesdienst begleiten Dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. wieder auß der Capellen in voriger Ordnung / und wann Ihre Churfürstl. Durchl. sich reteriren / Ihren grossen Orden ab - und den kleinen Orden anzutuehen / so gehen auch die Ordens-Kitter zuruck in das vorige Zimmer / woselbst Sie gleichfalls den kleinen Orden ablegen / der grosse aber zu jedweders beliebiger Verwahrung abgelegt wirdt. Düsseldorf den 29. Septembr. 1708.

E R D E





Thm 563

90

VD18





nes WILheLMVs ArChIDapfser S.R.I
anathema eucharisticum Deo ter opti-
mo maximo consecrat, in memoriam S.Hu-
berti er solarium pauperum.

Ger. Karz Herold Esfinder

Dom^o Roberti Equ^o et S.E.P.R. sculp.

